

26. IV. 1919

34

Der Raub des deutschösterreichischen Vermögens in den Nationalstaaten.

Wien, 25. Juni.

Staatskanzler Dr. Renner hat in seiner letzten dem Präsidenten der Friedenskonferenz übersendeten Note die wirtschaftliche Unmöglichkeit des Friedensangebotes in überzeugender Weise dargetan. Der Artikel 49 gibt den Nationalstaaten das Recht, alles Eigentum, alle Rechte und Interessen zurückzubehalten und zu liquidieren, welche deutschösterreichische Staatsangehörige oder von solchen konstituierte Gesellschaften am 1. November 1918 auf jenem Gebiete der gewesenen österreichisch-ungarischen Monarchie besaßen, das der betreffenden Macht durch den gegenwärtigen Vertrag übertragen wird. Diese Verfügung bedeutet die Beraubung Deutschösterreichs bis zu dessen vollkommenem wirtschaftlichen Ruin. Ergänzt und verschärft wird diese Bestimmung überdies durch den § 10 der Anlage zu Artikel 33, nach welchem Deutschösterreich innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage des Inkrafttretens des Friedensvertrages an auch alle Aktien und Obligationen auszuliefern hat, welche sich in den Händen seiner Angehörigen befinden und auf Eigentum, Rechte und Interessen auf dem Gebiete der verbündeten oder assoziierten Macht, also auch eines Nationalstaates, sich beziehen. Staatskanzler Dr. Renner hat in den verschiedenen Notizen klar dargetan, welche unmögliche Fiktion darin liegt, daß die auf dem Boden der ehemaligen Monarchie entstandenen Nationalstaaten als Deutschösterreich feindliche Staaten angesehen werden; er hat insbesondere in seiner letzten Note darauf hingewiesen, daß sich kein Zeitpunkt feststellen läßt, an dem die Beziehungen zwischen Deutschösterreich und den Sukzessionsstaaten tatsächlich und rechtlich unmöglich gemacht wurden. Wenn nun diese einwandfreien Argumente bei der Friedenskonferenz ihre Wirkung selbst verfehlen würden, so müßte der Hinweis auf die wirtschaftlichen Folgen dieser Bestimmungen für Deutschösterreich vielleicht doch die Gewaltigen in Paris zur Ueberzeugung bringen, daß nicht bloß der staatsfinanzielle Bankrott, sondern der Ruin aller Kreditinstitute und der meisten Privatunternehmungen Deutschösterreichs die Folge dieser Bestimmungen wäre und daß der vollständige Zusammenbruch unseres Wirtschaftslebens Konsequenzen nach sich ziehen müßte, welche auch den Mächten der Entente unerwünscht sein würden. Vor allem aber den Nationalstaaten selbst, welche doch nicht wünschen können, daß der Zusammenhang zwischen den Nord- und Südslawen durch die infolge des wirtschaftlichen Zusammenbruches entstehenden unausbleiblichen sozialen Wirren in Deutschösterreich unterbrochen würde.

Um sich annähernd einen Begriff zu machen, welche Werte hierbei in Betracht kommen, die Deutschösterreich verlieren müßte, seien nur einige Zahlen vorgeführt. Das in den Montanwerken in den Sukzessionsstaaten investierte Aktienkapital jener Unternehmungen, die in Deutschösterreich ihren kommerziellen Sitz haben, beträgt zirka 360 Millionen Kronen, und wenn wir den Kurswert nehmen, fast das Zwei- bis Dreifache dieser Summe. Ein Großteil der Aktien dieser Unternehmungen ist deutschösterreichischer Besitz. Ueberdies sind ferner noch Aktien von Montanunternehmungen in den Nationalstaaten, welche auch dort ihren Hauptsitz haben, deutschösterreichisches Eigentum, und auch hier handelt es sich um einen Aktienbesitz, der wieder nicht weit von 40 Millionen Kronen geschätzt wird; er käme fast jenem Besitz an Aktien von Angehörigen der Nationalstaaten an jenen Montanunternehmungen gleich, bei denen der Sitz in Deutschösterreich, der Betrieb aber in den Nationalstaaten ist. Wir wissen ferner, daß deutschösterreichisches Kapital an den verschiedensten Industrieunternehmungen in den Nationalstaaten investiert ist. So wird das in der Petroleumindustrie investierte deutschösterreichische Kapital, und zwar der Aktienbesitz, welcher zur Auslieferung gelangen müßte, auf 800 Millionen Kronen geschätzt. Der mobile und immobile Besitz der Lederindustrie entfernt sich nicht weit von 70 Millionen Kronen, jener der Maschinenindustrie beläuft sich auf 300 bis 320 Millionen Kronen, jener der Glasindustrie zwischen 50 und 70 Millionen Kronen, jener der Elektrizitätsindustrie auf weit über 100 Millionen Kronen, jener der chemischen Industrie auf nahezu 250 Millionen Kronen, jener der Textilindustrie auf nahezu eine Milliarde. Auch in der Zuckerindustrie der Nationalstaaten dürften 300 Millionen österreichisches Kapital investiert sein. Diese Schätzungen betreffen selbstverständlich nur die hauptsächlichsten Industriegruppen, aber es ist wohl kein einziger noch so großer oder noch so kleiner Industrie- und Handelszweig in den Sukzessionsstaaten, in welchem deutschösterreichisches Kapital nicht investiert oder in irgendwelcher Form beteiligt ist. Auch würde durch die Zwangsliquidierungen und Konfiskationen der wirtschaftliche Zusammenhang vieler Unternehmungen vollkommen zerrissen und hiedurch würde der Schaden, der dem deutschösterreichischen Kapital aus der Liquidierung und Konfiskation des Anteiles in den Nationalstaaten an den Unternehmungen zugefügt würde, noch weit größer sein als der Wert des konfiszieren Besitzes.

Viele Deutschösterreicher haben Immobilienbesitz in den Sukzessionsstaaten, und abgesehen hiervon haben sehr viele deutschösterreichische private Sparkassen, Hypothekarinstitute, Versicherungsanstalten und Finanzinstitute große Hypothekarforderungen auf den Besitz in den Nationalstaaten, der natürlich auch der Konfiskation verfiel. Durch die Verhältnisse in Ungarn ist ein namhafter Teil österreichischen Kapitals verloren gegangen oder zumindest im höchsten Grade gefährdet. Durch das Friedensangebot und den hiedurch sanktionierten Raub des österreichischen Vermögens in den Nationalstaaten würde dem deutschösterreichischen Wirtschaftskörper das Kapital vollkommen entzogen. Schätzt man doch den deutschösterreichischen Kapitalbesitz in den Nationalstaaten, der nach dem Friedensangebot der Liquidierung, Beschlagnahme und Konfiskation unterworfen würde, zumindest auf 15 Milliarden, ja es gibt

Liquidationen, die diese Ziffer als nicht genügend annehmen und von 25 bis 30 Milliarden Kronen sprechen.

Dazu kommen noch die unmöglichen Bestimmungen des Artikels 48 über die Berechnung der an die Angehörigen der Nationalstaaten auszahlenden Guthaben. Staatskanzler Dr. Renner führt aus, daß nach dem festgesetzten Umrechnungsschlüssel ein Deutschösterreicher einem Czechen, dem er 100.000 ungestempelte Kronen schuldete, 230.000 ungestempelte Kronen zurückzahlen müßte, das heißt also, daß jeder Deutschösterreicher einem Angehörigen des czecho-slowakischen Staates für eine vor dem 1. November 1918 kontrahierte oder entstandene Schuldverpflichtung mehr als das Doppelte des Betrages zurückzahlen müßte, den er empfangen hat. Welche Konsequenzen dies für den gesamten Handelsverkehr haben müßte, liegt klar auf der Hand. Sehr viele Geschäfte der Unternehmungen, welche ihren Betrieb in der Czecho-Slowakei haben, wurden auf dem Umweg über Wien gemacht. Zahlungen zugunsten czecho-slowakischer Unternehmungen erfolgten in Wien, und für diese Beträge erscheint nunmehr der czecho-slowakische Gläubiger forderungsberechtigt. Die Wiener Zwischenstelle müßte daher den czecho-slowakischen Gläubigern fast zweieinhalbfach so viel auszahlen, als sie selbst empfangen hat. Aber nicht nur der Handelsverkehr würde hiedurch betroffen, sondern auch der städtische Grundbesitz in Deutschösterreich. Einige deutschböhmische und deutschmährische Sparkassen, welche nunmehr im czecho-slowakischen Gebiete gelegen, daher czecho-slowakische Unternehmungen geworden sind, haben größere Kapitalien als Hypothekendarlehen auf städtischen Grundbesitz in Deutschösterreich angelegt. Solche Darlehen wurden als erste Hypotheken gegeben und erreichen gewöhnlich etwas mehr als den halben Wert des belehnten Objektes. Der Hypothekenschuldner müßte nunmehr fast das Zweieinhalbfache des erhaltenen Darlehens zurückzahlen, respektive verzinsen, und würde, wenn auch nicht de jure, doch de facto zugunsten des czecho-slowakischen Gläubigers ohne jede Entschädigung seines Besitzes enteignet.

Von berufener Seite wurde an dieser Stelle bereits dargetan, welche Konsequenzen aus der Durchführung der Bestimmungen des Friedensangebotes für die privaten sowie für die Sozialversicherungsanstalten entstehen müßten, die einerseits durch die erzwungenen Geschäftsabtretungen eines großen Teiles ihres Kapitals und ihrer Reserven beraubt, andererseits durch die Bestimmungen über die Wahrung den czecho-slowakischen Versicherten gegenüber zu Leistungen verpflichtet würden, die durch die angesammelten Prämienreserven ihre Deckung absolut nicht finden können.

Deutschösterreich befand sich eben mit den Sukzessionsstaaten niemals im Krieg. Die wirtschaftlichen Beziehungen, die seit Jahrhunderten bestanden, sind heute weder faktisch noch rechtlich unterbrochen, wenn auch von den Nationalstaaten in mancher Beziehung Handlungen gesetzt wurden, die den Verkehr erschweren, niemals aber unmöglich machten. Ist schon die Verletzung von Privatrechten durch Friedensverträge an und für sich mit den gegenwärtigen völkerrechtlichen Anschauungen im schreienden Widerspruch, so werden solche Bestimmungen zu wirtschaftlichen Ungeheuerlichkeiten, wenn sie bei den Beziehungen zwischen Staaten, die niemals miteinander im Kriege standen, Anwendung finden sollen. Zwischen Deutschösterreich und den Nationalstaaten müßten eben tausendjährige Beziehungen liquidiert werden, und diese Liquidation kann nur im beiderseitigen Einvernehmen, nicht aber durch einen Gewaltstreik, der gegen Deutschösterreich ausgeübt wird, erfolgen. Das liegt nicht bloß im Interesse Deutschösterreichs, sondern auch in dem der anderen Nationalstaaten, die ohne Zweifel in den Abgrund des deutschösterreichischen wirtschaftlichen Zusammenbruches unsehbar hineingezogen würden.